



**ERLÄUTERUNGEN
ZUR STUDIEN- UND PRÜFUNGSORDNUNG**

**ERLÄUTERUNGEN
ZUR PROMOTIONSORDNUNG**

Stand: 01. Februar 2018

**MERKBLATT „PLAGIATE UND
URheberRECHTSVERLETZUNGEN“**

PRÄAMBEL

Die vorliegenden Erläuterungen zur Studien- und Prüfungsordnung vom 13. April 2011 und zur Promotionsordnung vom 3. April 2004 dienen der Präzisierung bzw. Konkretisierung einzelner Bestimmungen dieser Ordnung. Sie werden laufend ergänzt.

Die jeweils aktuelle und gültige Version ist im Internet unter der Rubrik Studienordnungen (<http://www.thchur.ch/index.php?na=2,3,0,0,d>) abrufbar. Vorgenommene Veränderungen werden jeweils in den Hochschulinternen Mitteilungen publiziert und sind damit rechtskräftig.

Die Zählung dieser Erläuterungen folgt der gültigen Studien- und Prüfungsordnung. Auf den jeweiligen Paragraphen wird mit E + Ziffer verwiesen.

INHALTSVERZEICHNIS

Erläuterungen zur Studien- und Prüfungsordnung	3
Erläuterungen zur Promotionsordnung	21
Anhang: Merkblatt „Plagiate und Urheberrechtsverletzungen“	23

ERLÄUTERUNGEN ZUR STUDIEN- UND PRÜFUNGSORDNUNG

1. Studienvoraussetzungen

E 1.2.

Die Studienordnung von 2011 modifiziert Art. 21 § 3 der Statuten hinsichtlich der zu erreichenden Durchschnittsnote, die von 5,0 auf 4,75 verändert wurde. Bei einer nächsten Statutenrevision sind die Statuten zu korrigieren.

2. Freisemesterstudium

E 2.2.

Die Grundlage für die Berechnung der Anzahl der CP, die für eine Lehrveranstaltung mit entsprechender Prüfungsleistung vergeben werden, bildet die Studienordnung der THC. Die CP der Studienleistungen, die an anderen Fakultäten erworben wurden, müssen entsprechend der Studienordnung der THC umgerechnet werden.

Eine entsprechende Bescheinigung wird durch das Studiendekanat ausgestellt.

3. ECTS-Punkte

E 3.1.

Die Teilnahme an der Interdisziplinären Studienwoche wird mit 2 CP bewertet, wenn ein kürzerer inhaltlicher Beitrag (Statement, Kurzreferat, Moderationsbeitrag etc.) erbracht oder ein Protokoll verfasst worden ist. Inhalt und Umfang dieses Beitrags zur Studienwoche ist mit einem Fachvertreter zu vereinbaren.

4. Allgemeine Prüfungsbestimmungen

E 4.1.

Bei Lehrveranstaltungen, die sich über ein ganzes Studienjahr erstrecken, die aber für jedes Semester eine geschlossene Thematik behandeln, kann die Lehrperson die Möglichkeit einräumen, eine Teilprüfung in der Prüfungswoche nach dem Herbstsemester und eine Teilprüfung am Ende des Studienjahres zu absolvieren. Den Studierenden ist freigestellt, diese Möglichkeit in Anspruch zu nehmen. Die Dauer dieser Prüfungen beträgt dann ggf. in Abweichung von Absatz 4.6. unabhängig von der Zahl der Semesterwochenstunden bei mündlichen Prüfungen je 15 Minuten, bei schriftlichen Prüfungen je 1 Std. Ansonsten haben die

in 4.2., 4.3., 4.5.- 4.10 festgelegten Prüfungsmodalitäten unverändert Geltung. Die Gesamtnote entspricht dem arithmetischen Mittel der Noten der beiden Teilprüfungen, auf- oder abgerundet nach den üblichen mathematischen Grundsätzen auf die nächste Viertelnote.

Eine nicht bestandene Teilprüfung muss wiederholt werden, auch wenn der Durchschnitt der beiden Teilnoten eine Gesamtnote von 4,0 oder besser ergibt. Umgekehrt muss nur die nicht bestandene Teilprüfung wiederholt werden, auch wenn der Notendurchschnitt mit der zuvor erreichten Teilnote eine Gesamtnote unter 4,0 ergibt.

Eine nicht bestandene erste Teilprüfung am Ende des Herbstsemesters ist am Ende des Frühjahrssemesters separat als Teilprüfung zu wiederholen.

E 4.2.

Bis zum Ende der Kalenderwoche 47 (HS) bzw. 17 (FS) hat die verbindliche Anmeldung seitens der Studierenden in den ausgehängten Anmelde Listen zu erfolgen. Nachträgliche Anmeldungen können in begründeten Fällen durch das Rektorat genehmigt werden, dafür fallen Gebühren an.

Sonderregelungen für Prüfungen sind vorgesehen bei:

- Sonderprüfungen infolge von speziellen Studienverläufen (nach Freisemestern, Wechsel des Studienortes, vierjährigem Studium gemäss Studienordnung 1.5, nebenberuflichem Studium);
- Sonderprüfungen infolge von begründeten Verschiebungen von Prüfungen gemäss Studienordnung 4.2.;
- Wiederholungsprüfungen.

Für die Anmeldung von Sonderprüfungen ist das dafür vorgesehene Formular (im Internet abrufbar unter „Studienordnung“) zu verwenden, mit dem die Studierenden selbst den Bedarf einer solchen Sonderprüfung anmelden.

Bei Wiederholungsprüfungen und Sonderprüfungen infolge von Freisemestern oder Wechsel des Studienortes bedarf es keiner eigenen Genehmigung durch das Studiendekanat oder das Rektorat, sondern lediglich die Absprache mit der Lehrperson.

Für Sonderprüfungen, die z.B. bei Studierenden mit vierjährigem Studium ausser der Reihe anfallen, bedarf es der Absprache mit dem Studiendekanat.

Für Sonderprüfungen infolge von begründeten Verschiebungen von Prüfungen gemäss Studienordnung 4.2. bedarf es der Genehmigung durch das Rektorat.

Konnte eine Prüfung aus Krankheitsgründen nicht stattfinden, so wird in der Regel ein Nachholtermin binnen zwei Wochen nach Gesundung anberaumt.

Der Termin der Prüfungen wird in jedem Fall durch das Sekretariat festgelegt. Für die Anmeldung zu Sonderprüfungen sind die regulären Fristen für die Prüfungsanmeldung bzw. bei Prüfungen ausserhalb der Prüfungszeiten eine Frist von 5 Wochen zu beachten. Bei Nichteinhaltung der Fristen fallen Gebühren an.

E 4.3.

Die in der Studienordnung angegebenen Termine für Wiederholungsprüfungen sind verbindlich. Abweichungen sind über das Formular zur Anmeldung für Sonderprüfungen durch das Rektorat zu genehmigen.

Abweichend zu Absatz 4.3. der Studien- und Prüfungsordnung wird der Nachholtermin für eine Wiederholungsprüfung bei nicht bestandenen Prüfungen des Herbstsemesters auf ein Datum in KW 14-16 im Frühjahrssemester festgesetzt. Für Studierende aus MA 2, die im Frühjahrssemester eine Masterarbeit einreichen wollen, findet die Wiederholungsprüfung in den regulären Prüfungswochen des Frühjahrssemesters statt.

E 4.6.

In besonderen Fällen können, v.a. wenn Studierende infolge Freisemestern Studienleistungen nachzuholen haben, obwohl sie genügend CP erworben haben, Pass/Fail-Prüfungen angesetzt werden. Dies muss durch Rektorat oder Studiendekanat genehmigt werden.

E 4.8.

Der Beisitzer bzw. die Beisitzerin führt ein Protokoll über die Prüfung. Das Protokoll enthält den Namen des Prüfungskandidaten bzw. der Prüfungskandidatin, die Bezeichnung des Faches, den Namen des Prüfers bzw. der Prüferin, die Bezeichnung der geprüften Lehrveranstaltung, Ort, Datum, Anfangs- und Endzeit der Prüfung sowie die erreichte Note. Zu protokollieren sind die im Verlauf der Prüfung gestellten Prüfungsfragen.

Eigens zu vermerken sind besondere Vorkommnisse. Der Prüfungskandidat bzw. die Prüfungskandidatin hat das Recht, Vorkommnisse, die zu Beschwerden Anlass geben, im Protokoll vermerken zu lassen.

E 4.12.

Rekurs gegen ein Prüfungsergebnis ist innerhalb eines Monats schriftlich mit Begründung beim Rektorat einzulegen.

5. Das theologische Vollstudium

E 5.

Die für die Fächer angegebenen Pflichtstunden und CP sind mittels Lehrveranstaltungen zu absolvieren, für die ein Leistungsnachweis zu erbringen ist, ausser in den Fächern:

- Religionspädagogik, in dem ein Unterrichtspraktikum samt Begleitveranstaltung ohne Prüfungsleistung zu absolvieren ist (vgl. E 5.1.5)
- und Homiletik (Didaktik und Analyse der Predigt) (vgl. E 5.1.5)

Folgende Themenbereiche und Traktate sind für das theologische Vollstudium nach dem Bologna-Modell obligatorisch (vgl. Rahmenprogramm der Schweizer Bischofskonferenz vom 1. Dezember 2005):

E 5.1.1 Fächergruppe Philosophie (Prof. Reinhardt u.a.)

BA	1.	Einführung in die Philosophie	2 SWS	3 CP
BA	1.-3.	Jahr A: Anthropologie – Erkenntnislehre – Ethik	2 SWS	3 CP
BA	1.-3.	Jahr B: Ontologie (Metaphysica generalis) – Geschichtsphilosophie, Rechts- und Staatsphilosophie	3 SWS	4,5 CP
BA	1.-3.	Jahr C: Sprachphilosophie – Wissenschaftstheorie – Naturphilosophie*	2 SWS	3 CP
BA	1.-3.	Jahr A: Philosophie der Antike und des Mittelalters	3 SWS	4,5 CP
BA	1.-3.	Jahr B: Philosophieren in der Neuzeit	3 SWS	4,5 CP
BA	1.-3.	Jahr C: Philosophen und Philosophie der Neuesten Zeit	3 SWS	4,5 CP

Erläuterungen:

- Die Systematische Philosophie wird ebenso wie die „Philosophiegeschichte“ in einem Dreijahreszyklus gelesen.
- Prüfungen werden zu allen zyklischen Lehrveranstaltungen in schriftlicher Form abgehalten. Ausnahme: Die mit * bezeichnete Vorlesung zu der während des Studienjahres eine schriftliche Arbeit erstellt

werden muss – dafür gibt es hier keine Prüfung.

- Zu den zyklischen Lehrveranstaltungen treten (1-stündig, mit Prüfung, 2 CP) Spezialvorlesungen hinzu.

E 5.1.2 Fächergruppe Bibelwissenschaft

Altes Testament (Prof. Fieger)

BA	1.	<u>Biblische Umwelt</u> (Allgemeine Einleitung / Das Alte Testament und seine Umwelt) Einführung in die Geschichte Israels und die Präsentation der Kulturen der Umwelt im Überblick. Der Einfluss der altägyptischen und alt-mesopotamischen Literatur auf das Alte Testament	2 SWS	3 CP
BA	2.	<u>Einleitung in das Alte Testament</u> (Spezielle Einleitung) Entstehung, Inhalt und bibeltheologische Schwerpunkte der alttestamentlichen Bücher; Einführung in die alttestamentliche Methodenlehre	4 SWS	6 CP
BA MA	3. 1. oder 2.	<u>Tora</u> . Pentateuch und Geschichtswerke. Entstehung von Mythen in der alttestamentlichen Tradition. Schwerpunkte: Josefsgeschichte, Moses- und Daviderzählungen	4 SWS 2 SWS	6 CP 3 CP
BA MA	3. 1. oder 2.	<u>Neviim</u> . Prophetische Bücher. Schwerpunkt: Exegese und Theologie des dreigliedrigen Buches Jesaja	4 SWS 2 SWS	6 CP 3 CP
BA MA	3. 1. oder 2.	<u>Ketuvim</u> . Psalmen und Weisheitsliteratur. Schwerpunkte: Das Buch der Psalmen und Ijob und Kohelet im Dialog	4 SWS 2 SWS	6 CP 3 CP

Erläuterungen:

- Hebräisch: obligatorische Bedingung für das Vollstudium Theologie (BA und MA)
- Exegese und Theologie des Alten Testaments werden in einem dreijährigen Zyklus gelesen. Studierende des 3. Studienjahres steigen in den Zyklus je nach Vorlesungsangebot ein.

Neues Testament

BA	1. oder 2.	Das Neue Testament und seine Umwelt	2 SWS	3 CP
BA	1. oder 2.	Spezielle Einleitung in das Neue Testament	4 SWS	6 CP
BA	3.	NT-Exegese	4 SWS	6 CP
MA	1.	NT-Exegese	4 SWS	6 CP
MA	2.	NT-Exegese	2 SWS	3 CP

Erläuterungen:

- „Das Neue Testament und seine Umwelt“ und „Spezielle Einleitung in das Neue Testament“ werden in einem zweijährigen Zyklus im Wechsel gelesen.
- NT-Exegese umfasst im Dreijahreszyklus: Synoptiker – Johanneische Schriften – Paulusbriefe.

E 5.1.3 Fächergruppe Historische Theologie

Kirchengeschichte (Prof. Durst u.a.)

BA	1. – 2.	Einführung, Anfänge der Kirche (Durst)	3 SWS	4,5 CP
	1. – 2.	Konstantinische Wende (Durst)	2 SWS	3 CP
	1. – 2.	Frühes Mittelalter (Durst)	2 SWS	3 CP
	1. – 2.	Investiturstreit/Kreuzzüge (Durst)	1 SWS	1,5 CP
	1. – 2.	Spätmittelalter und Reformation (Durst)	3 SWS	4,5 CP
	1. – 2.	Katholische Reform (Fischer)	1 SWS	1,5 CP
	1. – 2.	Kirchengeschichte des 19./20. Jahrhunderts / ausgewählte Themen (Jäggi/Fischer)	1 SWS	1,5 CP
	1. – 2.	Wechselnde Themen Neuzeit/Moderne: (Durst oder Lehraufträge) Z.B. Absolutismus/Französische Revolution Modernismus	1 SWS	1,5 CP

Erläuterungen:

Die Lehrveranstaltungen „Christliche Kunst“ sind ein zusätzliches fakultatives Angebot.

Patrologie / Patristik (Prof. Durst)

BA	1.	Einführung in die Patrologie (Pflichtvorlesung)	1 SWS	2 CP
	3.	Patrologie / Patristik mit wechselnden Themen	2 SWS	3 CP
MA	1.	Patrologie / Patristik mit wechselnden Themen	1 SWS	2 CP

Erläuterungen:

Da Patrologie/Patristik mit wechselnden Themen und wechselndem Umfang angeboten wird und die Studierenden aus dem Angebot wählen können, kann kein festes Curriculum angegeben werden. Die Patrologie/Patristik unterscheidet 2 Bereiche, die nach Möglichkeit abgedeckt werden sollen:

1. Frühpatristik, 1.-3. Jh.

(z.B. Apostolische Väter, Frühchristliche Apologeten, Tert., Cypr. Orig.)

2. Hochpatristik, 4.-7. Jh.

(z.B. Augustinus, Hieronymus, Grosse Kappadozier)

Die Vorlesung „Chronographen und Kirchenhistoriker der Alten Kirche“ deckt beide Bereiche ab.

E 5.1.4. Fächergruppe Systematische Theologie

Theologische Propädeutik/Fundamentaltheologie und Dogmatik (Prof. Faber)

BA	1.	Theologische Propädeutik Theologische Erkenntnislehre	4 SWS	6 CP
BA	7 sem.	Religion und Offenbarung (3 SWS)	4 SWS	6 CP
MA	Zyklus	Allgemeine Sakramententheologie (1 SWS)		
BA	7 sem.	Gottes- und Trinitätslehre, Pneumatologie (3 SWS)	4 SWS	6 CP
MA	Zyklus	Spezielle Sakramententheologie: Taufe und Firmung (1 SWS)		
BA	7 sem.	Christologie und Soteriologie	4 SWS	6 CP
MA	Zyklus			
BA	7 sem.	Schöpfungstheologie (3 SWS)	4 SWS	6 CP
MA	Zyklus	Spezielle Sakramententheologie: Eucharistie (1 SWS)		
BA	7 sem.	Gnadenlehre (3 SWS)	4 SWS	6 CP
MA	Zyklus	Spezielle Sakramententheologie: Busse, Krankensalbung (1 SWS)		

BA MA	7 sem. Zyklus	Ekklesiologie (3 SWS) (Dogmatischer und fundamentaltheologischer Traktat Kirche)	4 SWS	6 CP
		Spezielle Sakramententheologie: Die Ordination und die Dienstämter in der Kirche (1 SWS)		
BA MA	7 sem. Zyklus	Eschatologie (3 SWS)	4 SWS	6 CP
		Spezielle Sakramententheologie: Ehe (1 SWS)		

Erläuterungen:

Die dogmatischen und fundamentaltheologischen Traktate werden in einem *siebensemestrigen Zyklus* für die Studierenden ab dem 2. Studienjahr des Bachelor-Studienganges angeboten. Sofern die Teilnahme am Zyklus nicht durch Freisemester o.ä. unterbrochen wird, können alle obligatorischen Traktate bis zum Herbstsemester des 2. Studienjahres des Master-Studienganges absolviert werden.

Theologische Ethik (Prof. Schmitt)

BA	2.	Vorlesung: Fundamentale Theologische Ethik 1 Moral – Sollen – Normen, Werte – ethische Urteile – Beitrag des Glaubens	3 SWS	4,5 CP
	2.	Vorlesung: Fundamentale Theologische Ethik 2 Biblische Ethik, Hermeneutik – Freiheit, Verantwor- tung – Gewissen, Kompetenz – Sünde, Schuld – Moralpädagogik/Tugend	3 SWS	4,5 CP
BA	1., 2. oder 3.	Kolloquium: Die Themen werden im Laufe der Veranstaltung und entlang aktueller Debatten ausgewählt, recherchiert und besprochen	2 SWS	3 CP
BA MA	3. 1.	Vorlesung: Spezielle Theologische Ethik I Bio- und Medizinethik	2 SWS	3 CP
BA MA	3. 1.	Vorlesung: Spezielle Theologische Ethik II Beziehungs- und Kommunikationstechnik	2 SWS	3 CP
BA MA	3. 1.	Vorlesung: Spezielle Theologische Ethik III Struktur- und Institutionenethik	2 SWS	3 CP
BA MA	3. 1.	Vorlesung: Spezielle Theologische Ethik IV Weitere ausgewählte Themen, evtl. vertieft	2 SWS	3 CP

A	1.	Seminar: Theologische Ethik Das jeweilige Thema wird rechtzeitig per Aushang oder evtl. schon im Vorlesungsverzeichnis bekannt gegeben	2 SWS	4 CP
---	----	---	-------	------

Erläuterungen:

- Die Veranstaltungen werden wie folgt angeboten: die Fundamentalethik I+II im 2-semesterigen Turnus; die Spezielle Ethik I-IV 4-semesterig; Seminar und Kolloquium wechseln sich von Semester zu Semester ab.
- CP für das freie Kontingent können durch mehrmalige Besuche des Seminars erworben werden, da hier die Themen immer breit variieren.

E. 5.1.5 Fächergruppe Praktische Theologie

Pastoraltheologie / Homiletik (Prof. Belok)

BA	3.	Das Handeln der Kirche in der Welt von heute – Einführung in die Pastoraltheologie –	2 SWS	3 CP
BA	3.	Kinder- und Jugendpastoral heute – Ziele, Ansätze, Wege –	2 SWS	3 CP
MA	1. oder 2.	Sakramentenpastoral – Zwischen Anspruch und Wirklichkeit –	2 SWS	3 CP
MA	1. oder 2.	Gemeindepastoral – Plurale Wirklichkeit Gemeinde – Die christliche Gemeinde als Lebens- und Lernort des Glaubens	1 SWS	1,5 CP
MA	1. oder 2.	Beziehungspastoral Die Vielfalt der Lebens- und Beziehungsformen aus soziologischer, sozial-psychologischer, kirchenamtlicher und pastoral-theologischer Sicht	2 SWS	3 CP
MA	1. oder 2.	Kranken-, Sterbe-, Trauerpastoral Die Sorge der Kirche um Menschen im Krankheits-, Sterbe- und Trauerprozess	1 SWS	1,5 CP
MA	1. oder 2.	Verkündigung in der Mediengesellschaft	1 SWS	1,5 CP
MA	1. oder 2.	Didaktik und Analyse der Predigt	2 SWS	2 CP

Erläuterungen:

- Das im Rahmenprogramm der SBK genannte Thema „Die kirchliche Gemeinschaft: Verkündigung und Evangelisierung“ wird sowohl in der Vorlesung „Gemeindepastoral“ als auch in der Homiletik-Vorlesung „Verkündigung in der Mediengesellschaft“ behandelt.
- Das im Rahmenprogramm der SBK genannte Thema „Kirchliche Diakonie“ ist sowohl Teil der Vorlesung „Gemeindepastoral“ als auch bereits Teil der Vorlesung „Einführung in die Pastoraltheologie“.

Religionspädagogik (Prof. Cebulj)

BA	2.	Einübung in die Praxis religiöser Lernprozesse	2 SWS	3 CP
MA	1.	Theorie und Didaktik religiöser Lernprozesse	2 SWS	3 CP
MA	1.	Studienbegleitendes Unterrichtspraktikum mit Begleitveranstaltung	3 SWS	4 CP
MA	1.	Methoden und Medien im Religionsunterricht	1 SWS	2 CP
MA	2.	Exemplarische Einführung in Felder religiösen Lernens	2 SWS	3 CP

Erläuterungen:

Die Themenbereiche „Einübung in die Praxis religiöser Lernprozesse“, „Theorie und Didaktik religiöser Lernprozesse“ und „Exemplarische Einführung in Felder religiösen Lernens“ werden im regelmässigen Turnus im Rahmen von Vorlesungen und/oder Seminaren angeboten.

Das „Studienbegleitende Unterrichtspraktikum“ sowie die „Begleitveranstaltung zum Unterrichtspraktikum“ werden nur im Herbstsemester des jeweiligen Studienjahres angeboten.

Das nach der Rahmenordnung für das theologische Vollstudium nach dem Bologna-Modell (IV.) vorgesehene „Katechetische Praktikum“ ist in das Pfarreipraktikum integriert.

Liturgiewissenschaft (Prof. Jeggler-Merz)

BA	1.	Die Feier des Pascha-Mysteriums in der Vielfalt gottesdienstlichen Lebens: Die liturgischen Grundvollzüge der Kirche	2 SWS	3 CP
BA	2. oder 3.	Sakramentliche Feiern I: Sinn- und Feiergehalt von Taufe, Firmung, Eucharistie	2 SWS	3 CP
MA	1. oder 2.	Sakramentliche Feiern II: Die Sakramente der Heilung (Umkehr und Ver-söhnung; Krankensalbung) und die Sakramente der Einsegnung des Lebens (Trauung und Ordination)	2 SWS	3 CP

Erläuterungen:

- Die Themen „Gottesdienstliche Feiern im Rhythmus der Zeit I: Tagzeitenliturgie“, „Gottesdienstliche Feiern im Rhythmus der Zeit II: Kirchenjahr“, „Feiern im Angesicht des Todes: Sterbe- und Begräbnisliturgie“, „Wort-Gottes-Feiern und Segensfeiern im Leben der Kirche“ werden in regelmässigem Turnus im Rahmen von Spezialvorlesungen oder Seminaren angeboten. Die dort erworbenen CP können für das freie Kontingent angerechnet werden.
- Für die Übungen „Einführung in die liturgische Praxis“ vgl. E 8.3.4.

Kirchenmusik (Pfr. Pinggera)

BA	1. oder 2.	Kirchenmusik I: Verhältnis von Musik und Theologie	1 SWS	1,5 CP
BA	1. oder 2.	Kirchenmusik II: Kirchenmusikalische Gestaltungsmöglichkeiten der Liturgien	1 SWS	1,5 CP

Erläuterungen

- Für die Übungen „Liturgische Gesänge“ vgl. E 8.3.4.

Kirchenrecht (Dr. Walser)

BA	3.	„Kirchenrecht I“ - Einführung und Theologie des Kirchenrechts - Verfassungsrecht - Sakramentenrecht - Eherecht - Staatskirchenrecht (Einführung in das rechtliche Verhältnis von Staat und Kirche)	4 SWS	6 CP
MA	1. oder 2.	„Kirchenrecht II“ - Prozessrecht (Kirchliche Gerichtsbarkeit, insb. Ehestreitsachen) - Strafrecht	2 SWS	3 CP
MA	1. oder 2.	„Kirchenrecht III“ (Vertiefung einzelner Aspekte des Kirchenrechts unter praxisbezogenen und pastoralen Aspekten)	1 SWS	2 CP

Erläuterungen:

- Die Vorlesung „Kirchenrecht I“ ist in der Studienordnung im 3. Studienjahr vorgesehen.
- Die Vorlesungen „Kirchenrecht II“ und „Kirchenrecht III“ werden im zweijährigen Turnus angeboten und sind in der Studienordnung im 1. bzw. 2. Studienjahr des Master-Studienganges vorgesehen.

E 5.1.6. Fächergruppe Varia

Theologie des geistlichen Lebens (Dr. Peng-Keller)

BA	1. (HS)	Einführung in die christliche Spiritualität I Grundlagen und Grundvollzüge christlicher Spiritualität – Christliches Beten zwischen Lectio divina, Meditation, Kontemplation und Mystik	2 SWS	3 CP
oder				
BA	1. (FS)	Einführung in die christliche Spiritualität II Christliche Spiritualität als geistbestimmtes Leben: Evangeliumsgemässe Lebensform („Evangelische Räte“) und spiritueller Reifungsweg („Triplex via“)	2 SWS	3 CP

Erläuterungen:

Entsprechend der Studienordnung müssen 3 CP im Fach „Theologie des geistlichen Lebens“ erworben werden. Weitere hier erworbene CP werden in den Bereich „Freie Wahl“ aufgenommen.

Neben der Vorlesung wird jeweils für alle Studienjahre ein Lektüreseminar angeboten, in dem klassische Texte der christlichen Spiritualitätsgeschichte erschlossen und im Horizont heutiger Spiritualität diskutiert werden. Die dort erworbenen CP können für das freie Kontingent angerechnet werden, wobei die Anrechnungsmodalitäten der Studienordnung gelten.

Psychologie (Pfr. Wolf)

BA	1. oder 2.	Psychologie I	1 SWS	1,5 CP
BA	1. oder 2.	Psychologie II	1 SWS	1,5 CP

Ökumenische Theologie

Im Fach Ökumenische Theologie/Judentum bietet die THC in der Regel einen dreijährigen Zyklus an: Einführung in die orthodoxe Theologie, Einführung in die reformierte Theologie, Einführung in das Judentum. Die für das 1. Studienjahr des Bachelor-Studienganges vorgesehene Pflichtvorlesung im Fach Ökumenische Theologie kann je nach Interesse auch im 2. oder 3. Studienjahr des Bachelor-Studienganges absolviert werden. Insgesamt sind **2 SWS / 3 CP** im Fach Ökumenische Theologie zu belegen. Weitere Vorlesungen in Ökumenischer Theologie können für das freie Kontingent angerechnet werden.

6. Der Bachelor-Studiengang

E 6.3.

Übungen zur „Einführung in die liturgische Praxis“ werden wie folgt in jedem Studienjahr angeboten:

BA 1: Gottesdienstliche Haltungen, Gebetsgebärden, Sich-Bewegen im gottesdienstlichen Raum

BA 2: Einführung in den Lektorendienst und in den Kommunionhelferdienst

BA 3: Ars praesidendi. Zur Leitung von Gottesdiensten (insbesondere Wortgottesfeiern)

Für Studierende des Bistums Chur ist die Teilnahme verpflichtend.

E 6.3.1.

Bei interdisziplinärer Durchführung von Seminaren werden Studierenden die CP für das Seminar in der Fächergruppe angerechnet, in der sie die schriftliche Arbeit erstellen.

Einstündige Seminare sind durch ein zweites Seminar à mind. 1 SWS zu ergänzen. Es ist zu einem der beiden Seminare eine schriftliche Arbeit vorzulegen, die im Umfang den Anforderungen der Studienordnung genügen muss. Dasselbe gilt für den Master-Studiengang.

Für die Abgabe der schriftlichen Seminararbeiten gelten die von den Lehrpersonen angegebenen Fristen.

In die Seminarnote fließen sowohl die schriftliche Arbeit als auch ggf. ein Referat und die Mitarbeit im Seminarprozess ein. Jedoch kann eine unter 4,0 zu bewertende Seminararbeit nicht durch das Referat oder mündliche Beteiligung ausgeglichen werden.

Bei einer Bewertung der Seminararbeit mit einer nicht mehr genügenden Note (unter 4,0) kann der oder die Studierende einmalig eine neue Seminararbeit einreichen. Es liegt im Ermessen der zuständigen Lehrperson, ob diese Arbeit zu demselben oder einem anderen Thema verfasst werden muss.

Seminararbeiten dürfen nur mit Zustimmung der Hochschulkonferenz und unter Beachtung eventueller Auflagen in Printmedien oder im Internet veröffentlicht werden.

7. Der Bachelor-Abschluss

E 7.1.2./E 7.1.3

Schriftliche Arbeiten, die im Zusammenhang von Seminaren oder anderen Lehrveranstaltungen als Studienleistung zu erbringen sind, müssen bis 4 Wochen vor dem Tag der Diplomverleihung abgegeben werden.

8. Der Master-Studiengang

E 8.1.

Das Pflichtseminar Theologische Ethik des Master-Studienganges wird alle zwei Jahre angeboten und muss deswegen im 1. oder 2. Jahr absolviert werden.

Die Vorlesungen für das Fach Kirchenrecht im Master-Studiengang werden in einem Zweijahresturnus angeboten und sind deshalb je nach Angebot mit 1 oder 2 SWS zu belegen.

Empfehlung zur Interdisziplinären Studienwoche

Die Interdisziplinäre Studienwoche findet an der THC alle zwei Jahre statt. Bei Wahrnehmung eines Freisemesterstudiums kann somit die für den Master-Studiengang vorgesehene Teilnahme daran verunmöglicht sein. Bei der Studienplanung ist dies zu beachten und ggf. die Interdisziplinäre Studienwoche bereits im Bachelor-Studiengang zu belegen.

Studierende im Bachelor-Studiengang können die CP auf das freie Kontingent im Bachelor-Studiengang oder für den Master-Studiengang anrechnen lassen. Nach Möglichkeit wird eine Teilnahme während des Master-Studienganges empfohlen.

E 8.2.

Das Master-Kolloquium des 2. Studienjahres im Master-Studiengang dient dazu, die synthetischen Kenntnisse der theologischen Fächer in einer Gesamtschau zu überprüfen.

E 8.3.3.

Es gelten die Bestimmungen unter 6.3.1.

E 8.3.4.

Die Übung „Liturgische Gesänge“ wird in jedem Studienjahr angeboten, jeweils in einem Semester für Priesteramtskandidaten, in einem Semester für angehende Pastoralassistenten und Pastoralassistentinnen. Die Teilnahme daran wird allen Studierenden empfohlen, sie ist für Studierende des Bistums Chur verpflichtend.

Die Übung „Liturgische Gesänge“ ist während des Master-Studienganges einmalig mit 1 SWS zu belegen.

Die Übungen „Einführung in die liturgische Praxis“ finden bereits im Bachelor-Studiengang statt; siehe dazu E 6.3.

Zusätzlich finden im Bereich Kirchenmusik regelmässig Angebote zur „Stimmbildung und Singen mit dem Katholischen Gesangbuch“ statt.

Das „Beichtseminar“ wird für Priesteramtskandidaten im Master-Studiengang angeboten. Die Teilnahme ist für Priesteramtskandidaten des Bistums Chur verpflichtend.

9. Das Theologische Abschlusszeugnis

E 9.1.

Die schriftliche Arbeit im Umfang von ca. 30 Seiten dient zum Aufweis der Fähigkeit des Absolventen bzw. der Absolventin im Studiengang für das Theologische Abschlusszeugnis, ein theologisches Thema nach wissenschaftlichen Kriterien darzustellen und zu erörtern. Für diese schriftliche Arbeit, deren Thema mit einem Mitglied des Lehrkörpers abzusprechen ist, wird ein Gutachten erstellt und eine Benotung vorgenommen.

Der Abgabetermin für die schriftliche Arbeit richtet sich nach dem Abgabetermin für die Masterarbeit. Das Gutachten ist drei Wochen vor Ende des Studienjahres, also eine Woche vor den Prüfungswochen, in dreifacher Ausfertigung vorzulegen. Ein Exemplar liegt für den Lehrkörper der THC zur Einsicht im Sekretariat aus und wird anschliessend im Studierenden-Dossier abgelegt, ein Exemplar wird dem oder der betreffenden Studierenden zusammen mit dem Theologischen Abschlusszeugnis ausgehändigt, ein Exemplar erhält der Moderator oder die Moderatorin der Arbeit. Allenfalls kann eine Besprechung des Gutachtens am Tag der Zeugnisübergabe erfolgen. Bei Nicht-Aannahme der Arbeit teilt der Moderator oder die Moderatorin der Arbeit dies dem oder der Studierenden frühzeitig mit.

10. Der Master-Abschluss

E 10.1.2.

Schriftliche Arbeiten, die im Zusammenhang von Seminaren oder anderen Lehrveranstaltungen als Studienleistung zu erbringen sind, müssen bis 4 Wochen vor dem Tag der Diplomverleihung abgegeben werden.

E 10.1.3.

Für die Masterarbeit werden folgende Anforderungen benannt:

1. Der resp. die Studierende soll unter Beweis stellen, dass er oder sie gelernt hat, nach wissenschaftlichen Kriterien eine Fragestellung zu bearbeiten;
2. er/sie soll die Sachverhalte sprachlich korrekt darstellen;
3. die Behandlung des Themas soll eine gewisse Eigenständigkeit aufweisen.

Eine Masterarbeit kann auch in Fächern angefertigt werden, die an der THC nicht mit einem Lehrstuhl vertreten sind. In diesen Fällen wird die Rückbindung an das Professorenkollegium dadurch gewährleistet, dass die Vereinbarung des Themas nicht nur mit der Lehrperson, die dieses Fach an der THC vertritt, sondern auch mit einem Professor bzw. einer Professorin des Hochschulkollegiums erfolgt. Die Betreuung der Arbeit kann gleichwohl durch die zu-ständige Lehrperson geschehen. In diesem Fall erhält auch der Professor bzw. die Professorin, mit dem bzw. der die Vereinbarung des Themas erfolgte, das Gutachten der entsprechenden Lehrperson.

Die in der Masterarbeit behandelte Thematik muss eine erkennbare theologische Relevanz aufweisen.

Zusätzlich zu den drei gebundenen Exemplaren ist die Masterarbeit auch in digitaler Fassung an das Sekretariat zu übermitteln.

Bei Nicht-Aannahme kann innerhalb eines Jahres einmalig (a) die Masterarbeit in überarbeiteter Form erneut oder (b) eine andere Masterarbeit eingereicht werden.

Masterarbeiten dürfen nur mit Zustimmung der Hochschulkonferenz und unter Beachtung eventueller Auflagen in Printmedien oder im Internet veröffentlicht werden.

E 10.1.4.

Der Experte visiert das Gutachten (Ort, Datum, Unterschrift).

Das bereits vom Experten visierte Gutachten für die Masterarbeit ist drei Wochen vor Ende des Studienjahres, also eine Woche vor den Prüfungswochen, in vierfacher Ausfertigung vorzulegen. Ein Exemplar liegt für den Lehrkörper der Theologischen Hochschule Chur während der Prüfungszeit zur Einsicht im Sekretariat auf und wird anschliessend im Studierenden-Dossier abgelegt, ein Exemplar wird dem oder der betreffenden Studierenden zusammen mit der Master-Urkunde ausgehändigt, je ein Exemplar erhalten der Moderator oder die Moderatorin der Arbeit sowie der Experte oder die Expertin. Allenfalls kann eine Besprechung des Gutachtens am Tag der Zeugnisübergabe erfolgen. Bei Nicht-Annahme der Arbeit teilt der Moderator oder die Moderatorin der Arbeit dies dem oder der Studierenden umgehend mit.

11. Lizentiatsstudiengang (vormals Master of Advanced Studies bzw. MAS)

Da der Titel „Master of Advanced Studies“ (MAS) in der Schweiz Lehrgängen der universitären Weiterbildung vorbehalten ist und nicht zu einem direkten Zugang zum Doktorat berechtigt, wird die Theologische Hochschule Chur künftig für den Studiengang, der die Zulassung zum Doktorat vorbereitet, ausschliesslich den in der Studienordnung 11.1. sowie 11.7.3. alternativ verwendeten Titel „Kanonisches Lizentiat“ verwenden.

E 11.

Die Studienleistungen zur Erreichung des Lizentiats sind nach abgeschlossenem Master-Studiengang zu erbringen.

E 11.2.

Der Master in Theologie anderer katholischer Fakultäten wird prinzipiell als äquivalent anerkannt. Bei anderen Abschlüssen (wie Master in Religionspädagogik, Staatsexamen) wird eine Überprüfung im Detail vorgenommen.

Inhaber eines theologischen Diploms einer nichtkatholischen Fakultät können unter folgenden Bedingungen zum Lizentiats-Studium zugelassen werden:

Das Studiendekanat legt für das Lizentiats-Studium diejenigen Lehrveranstaltungen fest, die insbesondere jene zentralen katholischen Traktate berücksichtigen, welche im bisherigen Studium nicht oder nicht hinreichend behandelt wurden.

Das Studiendekanat wird ausdrücklich ermächtigt, Studienleistungen im Umfang

von mehr als 60 CP zu fordern.

E 11.3.1./E 11.3.2.

Für die Zulassung zum Lizentiatsstudiengang kommt die Bestimmung 3.2. der Promotionsordnung der Theologischen Hochschule Chur (2004) analog zur Anwendung. Demzufolge setzt die Zulassung zum Lizentiatsstudiengang voraus, dass die Moderation des Lizentiatsprojekts durch eine gemäss Abschnitt 11.3.1. der Studien- und Prüfungsordnung (2011) berechnigte Lehrperson (Moderator bzw. Moderatorin) übernommen wird. Es muss eine schriftliche Zusicherung seitens des Moderators/der Moderatorin vorliegen.

Der Moderator bzw. die Moderatorin hat für eine qualitativ wie quantitativ sinnvolle Gestaltung des Lizentiats-Studiengangs eine massgebliche Bedeutung. Die Rückbindung an ein Mitglied des Professorenkollegiums in dem Fall, dass die Moderation bei einer anderen Lehrperson liegt, hat vor allem den Sinn, für ein vergleichbares Niveau (Qualität, Quantität) zu anderen Lizentianden zu sorgen.

Die Wahl der Lehrveranstaltungen sollte nach inhaltlichen Kriterien erfolgen und für die Ausbildung einer wissenschaftlichen Identität und zu einem Teil von Relevanz für die in der Lizentiats-Arbeit gewählte Thematik sein. Zugleich sollte mit der Fächergruppe der Lizentiats-Arbeit auch deren Thematik überstiegen werden, um eine einseitige Spezialisierung zu vermeiden.

Das Promotionskolleg der THC bietet fachspezifische wie interdisziplinäre Veranstaltungen an, die diesem Zweck dienen. Näheres zur Belegung und CP-Vergabe regelt der Grundlagentext zum Promotionskolleg der THC (2016), Abs. 4 und 5.

E 11.4.1.

Zusätzlich zu den drei gebundenen Exemplaren ist die Lizentiats-Arbeit auch in digitaler Fassung an das Sekretariat zu übermitteln.

E 11.4.2.

Die Kommission für Forschungsförderung berät den Rektor/die Rektorin in der Frage der Gutachterbestellung. Der Moderator oder die Moderatorin wendet sich

rechtzeitig mit einem Zweitgutachter-Vorschlag an die Kommission für Forschungsförderung. Diese erörtert den Vorschlag mit dem Moderator/der Moderatorin und übermittelt dem Rektor/der Rektorin ihr Votum.

Externe Zweit- und ggf. auch Drittgutachten sind insbesondere bei interdisziplinären Themen angezeigt.

Die Arbeit samt Gutachten wird im Sekretariat 10 Tage vor der Hochschulkonferenz, in der über die Annahme der Arbeit entschieden wird, ausgelegt. 2/3 der in dieser Sache abstimmungsberechtigten Mitglieder der Hochschulkonferenz müssen vor der Hochschulkonferenz auf einer der Arbeit beiliegenden Liste durch Signieren bestätigt haben, dass sie die Arbeit eingesehen haben.

Die Frist für die Gutachten beträgt maximal 3 Monate bis zur Rückgabe an das Rektorat.

E 11.5.2.

Beim Lizenziatsexamen wird den Lizenzierenden zunächst Raum gegeben, den Ertrag ihrer Lizenziatsarbeit darzustellen (max. 15 Minuten). Darüber hinaus sind mit den Moderator/innen je drei Themen aus dem Spezialisierungsfach abgesprochen, ausgeschlossen das Thema der Lizenziatsarbeit. Dazu wird eine Literaturlauswahl erarbeitet, die innerhalb des Workloads von 4 CP (100–120 Zeitstunden) erarbeitet wird. Die Prüfung findet im Modus eines wissenschaftlichen Gesprächs statt; Ziel der Literaturlauswahl ist nicht die Abfrage des Stoffes, sondern die Sicherung einer Grundlage von theologischer Reflexion und Argumentation.

Der/die Zweitgutachter/in bzw. kantonale Expert/in führt in der Regel- das Protokoll, ist jedoch nicht ins Gespräch involviert.

ERLÄUTERUNGEN ZUR PROMOTIONSORDNUNG

3. Voraussetzungen für die Aufnahme des Doktoratsstudium

E 3.1.

Voraussetzung für die Aufnahme des Doktoratsstudiums ist ein erfolgreich abgeschlossenes Studium der katholischen Theologie im ersten (kanonisches Bakkalaureat oder gleichwertiger Abschluss wie Master bzw. Diplom) und zweiten Zyklus (kanonisches Lizentiat im Sinne von Art. 72 a und b der Apostolischen Konstitution „Sapientia Christiana“).

Ein kanonisches Lizentiat einer vom Apostolischen Stuhl anerkannten Fakultät, das einem Lehrstuhl gemäss Art. 3 § 3 der Statuten der THC entspricht, berechtigt zum Doktorats-Studium mit Spezialisierung nur in derselben Fachrichtung, in welcher das Lizentiat erworben wurde (z.B. lic.rer.bibl. für die Fachrichtung Exegese des Alten Testaments oder Exegese des Neuen Testaments, lic.iur.can. für die Fachrichtung Kirchenrecht, Lizentiat in Philosophie einer vom Apostolischen Stuhl anerkannten philosophischen Fakultät für die Fachrichtung Philosophie).

Die Studienkongregation hielt am 6.2.2004 auf Anfrage hin fest, „dass grundsätzlich ein kanonisches Doktorat an einer Fakultät desselben Fachbereichs (z.B. Philosophische oder Theologische Fakultät) wie des Lizentiats zu erwerben ist. Insofern aber an einer theologischen Fakultät durch die Wahl des Dissertationsfaches auch eine Spezialisierung möglich ist, die einem Lizentiat an einer spezialisierten Fakultät entspricht (also z.B. ein „theologisches“ Doktorat in Kirchenrecht, das auf einem Lizentiat einer kirchenrechtlichen Fakultät aufbaut), kann in diesem Fall von der Verpflichtung zum Erwerb eines theologischen Lizentiats abgesehen werden, obwohl der verliehene akademische Doktorgrad letztlich ein theologischer ist. Das gilt freilich nur unter der Bedingung, dass das theologische Bakkalaureat zuvor erworben wurde. M.a.W. kann also von der Voraussetzung des theologischen Lizentiats abgesehen werden, wenn das erworbene Speziallizentiat dem Fach der Dissertation entspricht“.

E 5.1.

Die Hochschulkonferenz entscheidet über das allfällige Gesuch auf Verlängerung der Doktoratszeit auf ein schriftliches Votum des Moderators hin.

7. Das Promotionsverfahren

E 7.3.

Die Kommission für Forschungsförderung berät die Hochschulkonferenz in der Frage der Gutachterbestellung. Der Moderator oder die Moderatorin wendet sich rechtzeitig mit einem Zweitgutachter-Vorschlag an die Kommission für Forschungsförderung. Sie erörtert die Gutachternvorschläge gemeinsam mit Moderator oder die Moderatorin der Arbeit und übermittelt der Hochschulkonferenz ihr Votum.

Externe Zweit- und ggf. auch Drittgutachten sind insbesondere bei interdisziplinären Themen angezeigt.

Auf Antrag der Moderatoren kann die Hochschulkonferenz zu Beginn oder im Erstellungsprozess der Arbeit die Gutachter festlegen.

E 7.5.

Der Rektor bzw. die Rektorin informiert die Promovenden über die Annahme oder Ablehnung der Arbeit, nachdem die Hochschulkonferenz die Entscheidung getroffen hat. Die Note der Arbeit wird jedoch erst nach der Verteidigung mitgeteilt. Die Gutachten werden den Promovenden mit dem Prüfungszeugnis ausgehändigt.

Merkblatt „Plagiate und Urheberrechtsverletzungen“

Vorbemerkungen

- a) In der akademischen Welt gehört es zum Ehrenkodex wissenschaftlichen Arbeitens, Bezüge auf fremdes Gedankengut klar auszuweisen. Das bedeutet nicht nur, Zitate korrekt zu kennzeichnen, sondern auch sinngemässe Übernahmen von Textpassagen, Theorien und Gedankengänge mit einer Quellenangabe zu versehen.
- b) Von einem Plagiat spricht man dann, wenn ein fremdes Werk ganz oder teilweise kopiert und als eigenes Werk ausgegeben wird. Dies gilt in gleicher Weise von gedruckten Werken wie von Publikationen in elektronischer Form (z.B. Internet).
- c) Gemäss Bundesgesetz über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urhebergesetz, URG) vom 9. Oktober 1982 ist die Verwendung eines Werkes zur Schaffung eines Werks zweiter Hand auf Antrag der in ihren Rechten verletzten Person strafbar (vgl. Art. 67 URG). Jedoch dürfen veröffentlichte Werke zitiert werden, „wenn das Zitat zur Erläuterung, als Hinweis oder zur Veranschaulichung dient und der Umfang des Zitats durch diesen Zweck gerechtfertigt ist. Das Zitat als solches und die Quelle müssen bezeichnet werden. Wird in der Quelle auf die Urheberschaft hingewiesen, so ist diese ebenfalls anzugeben“ (Art. 25 URG).
- d) „Wer es vorsätzlich unterlässt, in den gesetzlich vorgesehenen Fällen (URG 25 und 28) die benützte Quelle und, falls er in ihr genannt ist, den Urheber anzugeben, wird auf Antrag der in ihren Rechten verletzten Person mit Busse bestraft“ (Art. 68 URG).

Normen

1. Mit der Abgabe einer schriftlichen Arbeit oder dem Halten eines Referates an der Theologischen Hochschule Chur erklärt der bzw. die Studierende implizit, dass er bzw. sie den Text eigenständig verfasst und die benutzten Quellen vollständig angegeben hat.
2. Masterarbeiten, MAS-Arbeiten und Doktorarbeiten ist eine von dem bzw. der Studierenden unterzeichnete Erklärung über die eigenständige Verfassung des Textes beizufügen, in welcher versichert wird, dass die verwendeten Quellen und Hilfsmittel vollständig aufgeführt sind (siehe Anhang).
3. Handelt es sich bei einer schriftlichen Arbeit oder einem Referat oder bei wesentlichen Teilen davon um ein Plagiat, ist die Annahme der Arbeit bzw. die Anerkennung der Studienleistung durch die gemäss Statuten oder Studienordnung der Theologischen Hochschule Chur zuständige Instanz zu verweigern.
4. Im Wiederholungsfall entscheidet die Hochschulkonferenz über weitere Massnahmen, zu denen ggf. auch die Exmatrikulation gehören kann.
5. Stellt sich bei einer Masterarbeit, MAS-Arbeit oder Doktorarbeit nachträglich heraus, dass es sich bei der Arbeit oder bei wesentlichen Teilen derselben um ein Plagiat handelt, entscheidet die Hochschulkonferenz auf Antrag eines Mitglieds des Lehrkörpers oder auf Antrag eines Dritten über die Aberkennung der betroffenen, von ihr verliehenen akademischen Titel. Vor der Entscheidung ist der bzw. die von der Aberkennung Betroffene anzuhören.

Verabschiedet durch die Hochschulkonferenz am 11. Dezember 2008.

Bestätigt durch den Grosskanzler Bischof Dr. Vitus Huonder am 9. Januar 2009.

Revidierte, durch die Hochschulkonferenz am 14. April 2011 verabschiedete,
durch den Grosskanzler am 29. April 2011 bestätigte Fassung

Anhang

Erklärung betreffend die eigenständige Verfassung einer schriftlichen Arbeit und die vollständige Angabe der verwendeten Quellen.

Erklärung

Hiermit versichere ich,

.....

(Vorname, Name)

dass ich die vorliegende Arbeit selbständig angefertigt habe.

Ich habe keine anderen als die angegebenen gedruckten und elektronischen Quellen benutzt.

Alle Stellen, die dem Wortlaut oder dem Sinn nach diesen angegebenen Quellen entnommen sind, habe ich als Entlehnung kenntlich gemacht.

.....

(Ort, Datum)

.....

(Unterschrift)

Verfahren in einem Plagiatsfall

1. Stellt eine Lehrperson ein Plagiat fest, so sind die entsprechenden Passagen der von einem/r Studierenden vorgelegten Arbeit zusammen mit den plagiierten Seiten aus der Literatur bzw. aus dem Internet in Kopie zu dokumentieren.
2. Zur Vergewisserung ist das Urteil über das Vorliegen eines Plagiates auf die Beurteilung einer zweiten Lehrperson abzustützen.
3. Im Studierendendossier wird die Dokumentation gemäss 1. sowie ein Vermerk abgelegt. Er wird durch den Lehrstuhlinhaber ausgestellt, der laut Merkblatt der Theologischen Hochschule Chur die zuständige Instanz für die Zurückweisung einer schriftlichen Arbeit ist (Normen 3.).
4. Die Professoren, bei Bedarf auch Dozierende bzw. Lehrbeauftragte, die Arbeiten von dem/r betr. Studierenden betreuen, werden über den Plagiatsfall informiert.
5. Die Studierenden sind in einem Gespräch mit der Entdeckung des Plagiates zu konfrontieren. Sie werden über den Vermerk in ihrem Dossier und die Mitteilung an die Professorenschaft sowie ggf. weitere Personen des Lehrkörpers informiert.